

55. Über die Wirksamkeit einer Pfändung von hinterlegten Brandversicherungsgeldern gegenüber einer später eingeleiteten Subhastation des Grundstückes.

Fig.-Erw.-Gef. vom 5. Mai 1872 §§ 30, 31.

Immobilien-Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 § 206.

V. Civilsenat. Urtr. v. 5. Februar 1898 i. S. Fr. (Bekl.) m. R. (Kl.).
Rep. V. 166/97.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Brandentschädigungssumme von 3000 *M* für die im Sommer 1893 abgebrannte Scheune des H. auf dem Grundstück Nr. 138 N.-B. war, bei dem Widerspruch des ersten Hypothekengläubigers Sch. gegen die Auszahlung an H., von der Provinzial-Land-Feuersocietät für Schlesien bei der Hinterlegungsstelle der Regierung in Breslau hinterlegt worden. Am 2./7. Februar 1894 ließ die Firma Fr. den Anspruch des H. auf die hinterlegte Summe wegen persönlicher Forderungen an H. im Arrestwege pfänden. Auf Antrag der Hypothekengläubiger S.'schen Eheleute wurde am 24. März 1894 das Zwangsversteigerungsverfahren über das Grundstück eingeleitet, welchem Verfahren der erste Hypothekengläubiger Sch. am 17. April 1894 beitrug. Im Einverständnis aller Realgläubiger und des Subhastaten wurden mit dem Grundstück auch die hinterlegten Brandentschädigungsgelder, jedoch mit den etwaigen Beschränkungen aus der Arrestpfändung der Firma Fr., ausbezahlt und durch Zuschlagsurteil vom 28. Juni 1894 dem Kläger als Meistbietendem zugeschlagen. Die letzte Hypothekengläubigerin ist mit 10 665,23 *M* ausgefallen.

Der Kläger verlangte nun von der Firma Fr., der Beklagten, die Freigebung der hinterlegten Summe von der durch sie erwirkten Pfändung. Er berief sich auf den Zuschlag in der Subhastation und auf den Umstand, daß das Reglement der Schlesischen Land-Feuersocietät nicht die Bestimmung, daß die Versicherungsgelder zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müßten (§ 30 a. E. des Fig.-Erw.-Gef.), dagegen die Bestimmung enthält, daß die Brandentschädigung an den zwischen dem Brande und der Auszahlung etwa

neu eingetretenen Eigentümer des Grundstückes zu zahlen sei. Die Beklagte vertrat dagegen die Ansicht, daß ihr Pfandrecht vorgehe, und daß die Brandgelder bei Einleitung der Subhastation nicht mehr zum Vermögen des Subhastaten gehört hätten. Sie machte ferner geltend, daß nur der Hypothekengläubiger Sch. der Auszahlung an H. widersprochen habe, daß sein Pfandrecht aber durch Befriedigung in der Subhastation erloschen sei.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz dagegen die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Da die Statuten der Schlesiſchen Provinzial-Land-Feuerſozietät nicht beſtimmen, daß die Verſicherungsgelder wieder verbaut werden müßten, und da die ſtreitigen Verſicherungsgelder auch in der That nicht verbaut worden ſind, hafteten dieſe nach § 30 Eig.-Erv.-Geſ. den eingetragenen Hypothekengläubigern des Grundstückes. Die Gefahr, daß ſie an den Verſicherungsnehmer ausbezahlt wurden — wodurch eine Verſchmelzung der ausbezahlten Summe mit dem ſonſtigen Mobilienvermögen des Grundstückseigentümers und ihr Ausſcheiden aus der hypothekariſchen Haftung bewirkt worden wäre —, war dadurch abgewendet worden, daß ſie bei der Hinterlegungsſtelle der Regierung in Breslau von der Verſicherungsſozietät hinterlegt worden waren. Dadurch war aber — zunächſt abgesehen von der Beſchränkung im § 31 Eig.-Erv.-Geſ. — die Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers über den in den Verſicherungsgeldern ſtehenden Teil ſeines Vermögens nicht ganz beſeitigt worden; inſondere blieb auch die rechtliche Möglichkeit einer Pfändung der hinterlegten Gelder durch Gläubiger, auch durch Perſonalgläubiger, des Grundstückseigentümers beſtehen, ſo lange noch keine Beſchlagnahme der Gelder im Wege der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen ſtattgefunden hatte (§ 206 Abſ. 1 des Geſetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen). Die Beklagte hat nun in der That die Verſicherungsgelder ſchon vor einer ſolchen Beſchlagnahme pfänden laſſen, und es fragt ſich, ob das dadurch für ſie entſtandene Pfandrecht in der erſt hinterher eingeleiteten Zwangsverſteigerung des Grundstückes als nicht beſtehend behandelt werden durfte. Die Revision beſtreitet freilich, daß dieſes überhaupt geſchehen

fei; sie macht vielmehr geltend, daß die Versicherungsgelder nur mit den etwaigen Beschränkungen durch ihre Arrestpfändung aus-
geboten und zugeschlagen worden seien; allein darüber kann kein
Zweifel bestehen, daß dadurch nicht ein Pfandrecht der Beklagten
anerkannt, sondern verneint, jedoch dem Ersterer die Austragung
eines etwaigen Rechtsstreites darüber zugeschoben werden sollte.

Es hat nun dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden können,
wenn er zunächst ausführt, daß die Beschlagnahme des Grundstückes
durch die beiden Hypothekengläubiger, welche die Subhastation be-
trieben, da diese Beschlagnahme sich auch auf die hinterlegten Ver-
sicherungsgelder erstreckt habe (§ 1 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes vom
13. Juli 1883), dem Pfändungspfandrechte der Beklagten die Wirk-
samkeit nehme. Der Berufungsrichter begründet das damit, daß das
Pfandrecht jener Hypothekengläubiger älter gewesen sei als das
Pfändungspfandrecht der Beklagten, und daß die Beschlagnahme in
der Subhastation nur das alte Pfandrecht festgehalten, nicht erst ein
Pfandrecht für jene Gläubiger neu begründet habe. Dies ist aber
deshalb eine abwegige Betrachtung, weil die Pfandhaftung der Ver-
sicherungsgelder noch nicht schon an sich die anderweitige Verpfän-
dung derselben durch den Grundstückseigentümer (§ 31 Eig.-Erw.-Ges.)
und, solange noch keine Beschlagnahme im Wege der Immobilien-
Zwangsvollstreckung erfolgt war, nicht eine Zwangsvollstreckung in
sie nach den Grundätzen der Mobilienpfändung ausschloß (§ 206
Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883). Die Versicherungsgelder
waren in der That schon vor der Beschlagnahme in der Subhastation
durch die Arrestpfändung der Beklagten ergriffen worden.

Dagegen gründet der Berufungsrichter weiterhin seine Entschei-
dung mit Recht auf die Bestimmung des § 31 Eig.-Erw.-Ges., daß
die Abtretung und Verpfändung des Anspruches auf Versicherungs-
gelder ohne Wirksamkeit ist, soweit sie zum Nachtheile der eingetragenen
Gläubiger gereicht. Diese Unwirksamkeit kann allerdings nur von
den benachteiligten Gläubigern geltend gemacht werden;

vgl. Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. S. 741 Anm. 3; Entsch.
des R. O.'s in Civilf. Bd. 29 S. 240;

und es mag dahingestellt bleiben, ob der Berufungsrichter schon darin
eine Benachteiligung aller eingetragenen Hypothekengläubiger finden
durfte, daß ihnen in den gepfändeten Versicherungsgeldern ein parates

Befriedigungsmittel entzogen worden sei; allein es steht fest, daß in der Subhastation eine Hypothek im Betrage von 10665,23 *M* ausgefallen ist und mit einer noch größeren Summe ausgefallen wäre, wenn nicht die Brandversicherungsgelder mit dem Grundstücke hätten ausboten und dem Ersteher zugeschlagen werden können. Vielleicht hätte dann, da der ausgefallene Gläubiger nur mit 1334,77 *M* zur Hebung gelangt ist, auch noch die vorübergehende Hypothek Schaden gelitten. Es steht weiter fest, daß alle Hypothekengläubiger, also auch der Inhaber der zum Teil ausgefallenen Post, die hinterlegten Versicherungsgelder mit zum Verkaufe in der Subhastation zu stellen beschlossen haben, daß also der benachteiligte Gläubiger von der ihm gegenüber bestehenden Unwirksamkeit der Pfändung der Beklagten Gebrauch gemacht hat, wozu es nicht erst einer Beschlagnahme von seiner Seite bedurfte;

vgl. Turnau, a. a. O. S. 741 Anm. 2.; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 567 flg.; Rothenberg in Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 330.

Daß die ausgefallene Post erst nach der Hinterlegung der Versicherungsgelder eingetragen worden ist, war unerheblich, da die Hinterlegung an dem rechtlichen Verhältnisse der Versicherungsgelder zu den an dem Grundstücke bestehenden Pfandrechten nichts änderte, und nur entscheidend ist, daß die Post vor der Arrestpfändung der Beklagten eingetragen worden war." . . .